

## **§ 17 Abs 5, § 27 Abs 1 und 2 PSG; § 30b GmbHG: Privatstiftung: grobe Pflichtverletzungen**

1. Ist jemand in der Stiftungserklärung ausdrücklich als Begünstigter bezeichnet und werden diesem auch Auskunfts- und Einsichtsrechte gewährt, ist er Begünstigter im Rechtssinne. Ihm kommen daher auch die entsprechenden Auskunfts- und Einsichtsrecht zu.
2. Die Verweigerung der Auskunftserteilung und Einsichtsgewährung gegenüber dem Begünstigten kann eine grobe Pflichtverletzung darstellen.
3. Das Nichteinholen der gerichtlichen Genehmigung nach § 17 Abs 5 PSG zu einer Anteilsabtretung zwischen einem Vorstandsmitglied und der Privatstiftung stellt eine grobe Pflichtverletzung dar.
4. Die Kooptierung neuer Vorstandsmitglieder während des laufenden Abberufungsverfahrens stellt eine Pflichtverletzung durch die Vorstandsmitglieder dar.
5. Ist eine Privatstiftung einziger Gesellschafter einer GmbH, trifft sie gemäß § 30b GmbHG die Pflicht zur Bestellung des Aufsichtsrats bei der GmbH. Die Nichtbestellung stellt eine grobe Pflichtverletzung dar.

OGH 15.10.2012, 6 Ob 187/12m, PSR 2012, 184.